

GEMEINDE KÖNIGSFELD IM SCHWARZWALD
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen
- Friedhofsgebührenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes(KAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 07. November 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Grabnutzungsgebühren**

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 5 Grabnutzungsgebühren

1. Überlassung eines Reihengrabes

1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.800,00 EUR
.... 1.2 von Personen unter 10 Jahren	300,00 EUR

2. Überlassung eines Urnengrabes **650,00EUR**

3. Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld **330,00 EUR**

4. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

4.1 Wahlgrab (beide Grabstellen)	3.500,00 EUR
4.2 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Grab anteilig je angegangenem Monat der Verlängerung nach Ziffern 1.1, 2 und 4.1. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
4.3 Zubettung einer Urne	330,00 EUR.

5. Die Kosten für die Grabeinfassungen sind vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu tragen.“

**§2
Bestattungsgebühren**

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 6 Bestattungsgebühren

1. Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)
in Buchenberg, Burgberg/Erdmannsweiler und Neuhausen **215,00 EUR**

2. Benutzung einer Leichenzelle je angefangenem Tag
insgesamt aber nicht mehr als **47,50 EUR,
142,50 EUR**

3. Benutzung der Leichenkühlvitrine (Aussegnungshalle Neuhausen)

**150,00 EUR
je Todesfall.“**

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 5 und 6 der Friedhofsgebührenordnung vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

Königsfeld im Schwarzwald, 07. November 2018

Fritz Link
Bürgermeister

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.